

Richtlinien zur Auszeichnung verdienter Sportler und Personen, die sich um den Sport und das kulturelle Vereinsleben verdient gemacht haben

AKTUELLE FASSUNG

§ 1

Die Gemeinde Breitengüßbach zeichnet Einzelpersonen und Mannschaften für hervorragende sportliche Leistungen oder für langjähriges verdienstvolles Wirken um den Sport aus. Im Rahmen des § 4 Abs. 3 und des § 5 werden Personen für besondere Verdienste um das kulturelle Vereinsleben ausgezeichnet.

§ 2

- (1) Einzelpersonen müssen einem in der Gemeinde Breitengüßbach ansässigen Sportverein angehören und unter dessen Namen die entsprechenden Leistungen erzielen. Der Wohnsitz des Sportlers ist dabei ohne Bedeutung. Ist die Ausübung der Sportart in einem ortsansässigen Verein nicht möglich, so muss Breitengüßbach der Hauptwohnsitz des zu Ehrenden sein.
- (2) Mannschaften müssen Sportvereinen der Gemeinde Breitengüßbach angehören.

§ 3

Abweichend von § 2 können Auszeichnungen auch an Personen verliehen werden, die durch die sportliche Betätigung mit der Gemeinde Breitengüßbach verbunden sind oder an Personen, die sich um den Sport in der Gemeinde Breitengüßbach besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Gehrt werden folgende Leistungen

1. Einzelsportler

- a) Teilnehmer an olympischen Spielen
- b) Teilnehmer an Welt- und Europameisterschaften
- c) 1. bis 3. Platz einer Deutschen Meisterschaft
- d) 1. bis 3. Platz einer Süddeutschen Meisterschaft
- e) 1. bis 3. Platz einer Südostdeutschen Meisterschaft
- f) 1. bis 3. Platz einer Bayerischen Meisterschaft
- g) 1. Platz bei einer Nordbayerischen Meisterschaft
- h) 1. Platz bei einer Bezirksmeisterschaft
- i) 1. Platz bei einer Kreismeisterschaft, auch Hallenkreismeisterschaft

2. Mannschaften

Für Mannschaften gelten die Buchstaben a bis i entsprechend. Zur Mannschaft gehören auch die Trainer und die Ersatzspieler.

Im Bereich Tischtennis wird nur der Meister der Kreisklasse I geehrt. Im Bereich Fußball auch der Meister der Kreisklasse und A-Klasse.

Weiterhin wird festgelegt, dass grundsätzlich im Seniorenbereich nur die 1. Mannschaften in ihrer Altersklasse geehrt werden. Jugendmannschaften werden in allen Altersklassen geehrt.

3. Personen des Sports und des kulturellen Vereinslebens

Gehrt werden Personen, die sich durch langjähriges verdienstvolles Wirken um den Sport und das kulturelle Vereinsleben in der Gemeinde Breitengüßbach besonders verdient gemacht haben. Die Ehrung wird erstmals nach 10-jähriger Tätigkeit, und dann im 5jährigen Rhythmus vorgenommen.

2
§ 5

Die Ehrung einer Person oder einer Mannschaft kann aus besonderem Grund auch dann vorgenommen werden, wenn die sportlichen oder sonstigen Leistungen sich ihrem Werte nach in diese Richtlinien einfügen.

§ 6

Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers/einer Mannschaft im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.

§ 7

- (1) Die Meisterschaft muss von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverband oder von einer internationalen Dachorganisation der Sportfachverbände ausgeschrieben sein.
- (2) Für die Ehrung werden berücksichtigt:
Wettbewerbe von Aktiven und von Jugendmannschaften.

§ 8

Für Meisterschaften, die nur für bestimmte Personengruppe beschränkt sind (Firmen-, Behörden-, Schulmeisterschaften usw.) finden diese Richtlinien keine Anwendung.

§ 9

Folgende Auszeichnungen werden verliehen:

1. Einzelsportler

Für Leistungen nach § 4 Ziffer 1
eine Zinnplakette mit dem Gemeindewappen und entsprechender Gravur sowie einer Urkunde.
Leistungen nach § 4 Ziffer 1 a und b werden durch ein besonderes Geschenk honoriert. Der Gemeinderat entscheidet von Fall zu Fall.

2. Mannschaften

Leistungen von Wettkampfmannschaften, die den § 4 Ziffer 2 entsprechen, werden mit einer Urkunde gewürdigt.
Wettkampfmannschaften erhalten im Sinne von § 4 Ziffer 1 a bis d für das Erreichen jeweils eines 1. Platzes eine Medaille in Gold und eine Urkunde.
Wettkampfmannschaften erhalten im Sinne von § 4 Ziffer 1 e und f für das Erreichen des 1. Platzes eine Medaille in Silber und eine Urkunde.
Im Jugendbereich erhalten Wettkampfmannschaften außerdem im Sinne des § 4 Ziffer 1 g bis i für das Erreichen des 1. Platzes eine Medaille in Silber und eine Urkunde.

3. Personen des Sports und des kulturellen Vereinslebens

Einzelpersonen, die sich um den Sport und das kulturelle Vereinsleben besonders verdient gemacht haben (§ 3, § 4 Ziffer 3), erhalten:

1. nach 10-jähriger Tätigkeit eine Urkunde
2. nach 20-jähriger Tätigkeit eine Urkunde und eine Anstecknadel in Bronze
3. nach 25-jähriger Tätigkeit eine Urkunde und eine Anstecknadel in Silber
4. ab 30-jähriger Tätigkeit eine Urkunde und eine Anstecknadel in Gold

§ 10

- (1) Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind die Vereine und der Gemeinderat der Gemeinde Breitengüßbach.
- (2) Die Vorschläge sind bei der Gemeinde Breitengüßbach nach deren Aufforderung mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift
 - b) Nachweis für die erbrachten Leistungen (§ 6 ist dabei zu beachten)
 - c) bei Vorschlägen zu § 3 und § 5 haben die Antragsteller eine ausführliche Begründung für die vorgeschlagene Ehrung zu erbringen.

§ 11

Die Entscheidung über die Ehrung trifft die Verwaltung aufgrund dieser Richtlinien. Der Gemeinderat ist über die Entscheidung der Verwaltung in nichtöffentlicher Sitzung zu informieren. Über Ausnahmen von den Richtlinien und in Streitfällen entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Zu spät eingegangene Anträge können im nächsten Jahr erneut vorgelegt werden.

§ 12

Die Verleihung der Auszeichnung bzw. die Ehrungen werden im Rahmen eines Empfangs durchgeführt und durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter vorgenommen.

Die Voraussetzungen zur Ehrung müssen in der jeweiligen Saison (01.07. bis 31.05. des laufenden Kalenderjahres) erbracht worden sein. Leistungen, die in der Zeit vom 01.06. – 30.06. erbracht werden, sind seitens der Vereine unverzüglich zu melden.

Die Ehrung findet in der Zeit vom 01.07. bis 31.07. des laufenden Kalenderjahres statt.

Für die Teilnahme an den Olympischen Spielen sowie für die Erringung einer Welt-, Europa- oder Deutschen Meisterschaft ist eine Eintragung ins Goldene Buch der Gemeinde Breitengüßbach vorgesehen.

§ 13

Zu dieser festlichen Veranstaltung werden eingeladen:

- a) alle Auszuzeichnenden
- b) alle Mitglieder des Gemeinderates
- c) der Vorstand des jeweiligen Vereines
- d) der Abteilungsleiter einer zur Ehrung geladenen Mannschaft
- e) weitere Personen nach dem Ermessen des Bürgermeisters.

§ 14

Abweichend von der jährlichen Auszeichnung (§ 12 und 13) kann eine Ehrung im Einzelfall durch den Bürgermeister vorgenommen werden.

Breitengüßbach, 25.02.2003
Gemeinde Breitengüßbach

H o f f m a n n
Erster Bürgermeister

Vorstehende Richtlinie ist die aktuelle Fassung. Sie enthält die Ursprungsfassung vom 25:02:2003 sowie folgende Änderungsbeschlüsse des Gemeinderates:

- 1. vom 11.07.2006**